

Beitragsordnung gem. § 6 der Satzung

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt das Aufnahmeverfahren und die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Festsetzung von Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) beantragt. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

Die Mitgliedschaft beginnt zu dem im Mitgliedsantrag genannten Datum. Sollte kein Datum vermerkt sein, mit Zugang des Aufnahmeantrags bei der Mitgliederverwaltung. Das Mitglied erhält eine Rechnung mit den Mitgliedsdaten sowie den Daten zum SEPA-Lastschriftmandat.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. In Streitfällen entscheidet über die Aufnahme der Vorstand durch Beschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können
- passiven Mitgliedern, bei denen die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund steht. Sie sind nicht berechtigt die sportlichen Angebote des Vereins zu nutzen.
- Ehrenmitgliedern, die per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§4 Beiträge und Aufnahmegebühren

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge als Jahresbeitrag entsprechend der nachfolgend aufgeführten Beitragsgruppen:

- TuS Sport Vollmitglied (ab 18 Jahre)
- TuS Sport ermäßigt 18 - 24 Jahre bei eigenverantwortlicher Vorlage einer aktuellen Schul-, Ausbildungs- oder Studienbescheinigung
- TuS Junior Kind (0 - 18 Jahre)
- TuS Family Mehrere Mitglieder einer Familie bzw. Lebensgemeinschaft
Berechtigt für den Familienbeitrag sind Eltern, Erziehungsberechtigte, Kinder und Enkelkinder einer Familie bei gleicher Adresse. Alle Beiträge der Familienmitglieder sind von einem Konto abzubuchen. In den Familienbeitrag dürfen maximal zwei Vollbeitragszahler eingeschlossen werden. Die Regelung „TuS Sport ermäßigt gilt entsprechend.
- TuS Light Fördermitglied (passiv)
- Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

(2) Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig wird der Beitrag anteilig erhoben. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung bei unterjähriger Kündigung

(3) Es wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 15 € erhoben. Bei gleichzeitigem Eintritt von mehreren Familienmitgliedern wird die Gebühr auf 30 € begrenzt

(4) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die vom Vorstand im Einzelnen festzulegen sind.

(5) Anpassung der Grundbeiträge

Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte *Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2010 = 100* gegenüber der letzten Beitragserhöhung um etwa 5 %, so wird eine Beitragsanpassung vom Vorstand angestoßen und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

Letzte Beitragserhöhung zum 01.01.2015 Indexwert = 106,9 Indexwert 2017 = 109,3 Juni 2018 + 2,1 %

(6) Höhe der Beiträge

	Aktuell (seit 01.01.2015)	Neu (ab 01.01.2019)
• TuS Sport	132,00 €	144,- € (12,- €) = +9 %
• TuS Junior	96,00 €	102,- € (8,50 €) =+6 %
• TuS Family	264,00 €	288,- € (24,- €) = +9 %
• TuS Light	60,00 €	66,- € (5,50 €) = +10 %

(7) Die Gewährung von Ermäßigungen liegt im Ermessen des Vorstandes.

§5 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand legt die Gebühren u. a. für die Gymwelt fest. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§6 Zahlungsweise Beitragszahlung / Bankeinzug

(1) Die Zahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich per SEPA-Basislastschrift (Einzug) im Datenträgeraustausch jährlich, viertel- oder halbjährlich. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(2) Über andere Zahlungsweisen entscheidet im Einzelfall - auf begründeten Antrag seitens des Mitgliedes - der Vorstand.

(3) Mitglieder, die auf begründeten Antrag sich nicht an dem SEPA-Basislastschriftverfahren beteiligen, erhalten eine Beitragsrechnung. Der dort ausgewiesene Beitrag ist eine Woche nach Erhalt der Rechnung fällig. Aufgrund des damit verbundenen Arbeitsaufwandes wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.

(4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen. Für die Bearbeitung wird ein Entgelt von 5,00 Euro berechnet.

§7 Säumnis / Zahlungsverzug

(1) Beiträge, die nach Fälligkeit nicht entrichtet sind, werden kostenpflichtig unter Fristsetzung angemahnt.

Das Mitglied befindet sich auch ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein geltend gemacht. Bleibt das Mitglied nach dem außergerichtlichen Mahnverfahren in Zahlungsverzug, wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das Mitglied. Für jede Mahnung wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € fällig.

§8 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass - der Beiträge beschließen.

§9 Bescheinigungen

Eine Beitragsbescheinigung wird nicht erstellt.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- durch Tod;
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- durch Auflösung des Vereins;

(1) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

(2) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 11 Änderungen der Beitragsordnung

Änderungen dieser Ordnung können von der MV beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung steht und mindestens die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.09.2018 beschlossen und tritt sofort in Kraft.